

Fristen für Anträge für das Förderjahr 01.01.2025 bis 31.12.2025

Grundlage: (Der Förderzeitraum ist ein Kalenderjahr)

Förderung Initiativen des Ehrenamtes in der Pflege

§ 45 c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI

Seniorennetzwerke

Datum des Antrags­eingangs
beim Stadt- oder Landkreis

Erstantrag zur Förderung aus Mitteln der Kommune und des Landes : Der Monat des Antrags­eingangs bestimmt die Höhe der Landesförderung - 1/12 (104,00 €) pro Monat	31.08.2025
Folgeantrag zur Förderung aus Mitteln der Kommune und des Landes	31.08.2025
Erstantrag zur Förderung ausschließlich aus Mitteln der Kommune	31.08.2025
Folgeantrag zur Förderung ausschließlich aus Mitteln der Kommune	31.08.2025

Sonstige Initiativen

Datum des Antrags­eingangs
beim Stadt- oder Landkreis

Erstantrag aus Mitteln der Kommune	31.08.2025
Folgeantrag aus Mitteln der Kommune	31.08.2025

Fristen für Anträge für das Förderjahr 01.01.2025 bis 31.12.2025

Grundlage: Der Förderzeitraum ist ein Kalenderjahr

Förderung der Selbsthilfe in der Pflege

§ 45 d SGB XI

Pflegebegleiterinitiativen

Datum des Antragseingangs
beim Stadt- oder Landkreis

Erstantrag zur Förderung aus Mitteln der Kommune und des Landes : Der Monat des Antragseingangs bestimmt die Höhe der Landesförderung - 1/12 (104,00 €) pro Monat	31.08.2025
Folgeantrag zur Förderung aus Mitteln der Kommune und des Landes	31.08.2025
Erstantrag zur Förderung ausschließlich aus Mitteln der Kommune	31.08.2025
Folgeantrag zur Förderung ausschließlich aus Mitteln der Kommune	31.08.2025

Sonstige Maßnahmen der Selbsthilfe

Datum des Antragseingangs
beim Stadt- oder Landkreis

Erstantrag aus Mitteln des Landes, ggf der Kommune : Der Monat des Antragseingangs bestimmt die Höhe der Landesförderung - 1/12 (208,00 €) pro Monat.	31.08.2025
Folgeantrag aus Mitteln des Landes, ggf. aus Mitteln der Kommune	30.04.2025

begleitete Selbsthilfegruppen

Datum des Antragseingangs
beim Stadt- oder Landkreis

Erstantrag aus Mitteln der Kommune.	31.08.2025
Folgeantrag aus Mitteln der Kommune.	31.08.2025

Termine des Koordinierungsausschusses

Die Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO der Landesregierung vom 11. Dezember 2024) ist die Grundlage einer breiten Palette vielfältiger – insbesondere ehrenamtlicher – Angebote und Initiativen für von Pflege Betroffene. Diese reichen von den Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenzerkrankungen und dem „offenen Ohr“ für pflegende Angehörige in belastenden Pflegesituationen bis hin zu Serviceangeboten rund um den Haushalt – wie Hilfen beim Reinigen der Wohnung, bei der Kehrwoche oder dem Schneeräumen.

Der Koordinierungsausschuss auf Landesebene ist für das Förderverfahren zuständig. Er gibt auch Empfehlungen zur Anerkennung, Qualitätssicherung, Angebotstransparenz und Förderung. Die Geschäfte des Koordinierungsausschusses führt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration.

Im Koordinierungsausschuss wird das Einvernehmen zwischen der Arbeitsverwaltung, den kommunalen Gebietskörperschaften, dem Land sowie der sozialen und privaten Pflegeversicherung über die Förderung von ehrenamtlich getragenen Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45 c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XI, von Initiativen des Ehrenamts und entsprechender ehrenamtlicher Strukturen nach § 45 c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XI, von Modellvorhaben neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen nach § 45 c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB XI sowie der Initiativen der Selbsthilfe nach § 45 d SGB XI hergestellt.

Donnerstag,	13.03.2025
Mittwoch,	02.07.2025

Die Termine für Herbst 2025 werden noch bekannt gegeben.